

Hintergrunddokument FR / IT

Berechnungsbeispiele für die ÜL

Im Rahmen von:

Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Datum: 29. November 2019

Stand: Botschaft und Gesetzesentwurf vom 30. Oktober 2019

Themengebiet: ÜL, EL, ALV, BV

Der Bundesrat hat am 30. Oktober 2019 Botschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) verabschiedet. Das vorliegende Dokument zeigt anhand von fünf Fallbeispielen, wie diese ÜL berechnet werden.

Grundsätze

Ziel der Überbrückungsleistungen

Mit den ÜL will der Bundesrat eine Lücke in der sozialen Sicherheit schliessen. Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, sollen unter bestimmten Voraussetzungen bis zur ordentlichen Pensionierung eine ÜL erhalten. Damit will der Bundesrat verhindern, dass diese Personen kurz vor der Pensionierung ihre Altersvorsorge antasten, ihr Vermögen aufbrauchen und schliesslich von der Sozialhilfe abhängig werden.

Berechnung der Überbrückungsleistungen

Gemäss dem Vorschlag des Bunderats lehnt sich die Berechnung der neuen ÜL weitgehend an die Berechnung der EL an. Sie basiert somit auf dem Vergleich zwischen den vorhandenen Einnahmen und den im Gesetz definierten anerkannten Ausgaben. Die Differenz wird als ÜL ausbezahlt. Dabei kommen auch die Änderungen zur Anwendung, die das Parlament mit der EL-Reform am 22. März 2019 beschlossen hat und die der Bundesrat demnächst in Kraft setzen wird¹. So werden nur Personen, die über kein oder wenig Vermögen verfügen, ein Anrecht auf ÜL haben (geänderter Art. 9a Abs. 1 ELG und Art. 3 Abs. 1 Bst. d Entwurf ÜLG). Das geltende Recht kennt diese «Vermögensschwelle» noch nicht. Oder es wird möglich sein, nach dem Verlust der Stelle in der beruflichen Vorsorge versichert zu bleiben (geänderter Art. 47a BVG und Art 7 Abs. 1 Bst. g Entwurf ÜLG). Diese Möglichkeit besteht heute ebenfalls noch nicht.

In zwei Punkten weicht die Berechnung der ÜL von jener der EL ab:

- Die Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf ist um 25 Prozent höher als bei den EL. Der Grund für die Erhöhung ist, dass den Personen mit ÜL die Krankheitskosten nicht gesondert vergütet werden und sie auch nicht von der Radio- und Fernsehabgabe befreit sind – im Unterschied zu Personen mit EL.
- Die ÜL ist plafoniert und kann für eine Person nicht höher sein als 58 350 Franken, respektive 87 525 Franken für ein Ehepaar. Das entspricht dem Dreifachen des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL

Berechnungsgrundlagen Die Berechnung von typischen Fallbeispielen (Seiten 4ff) beruht auf den Vorschriften, die der Bundesrat im Entwurf zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 30. Oktober 2019² vorgeschlagen hat, auf den Ansätzen für Sozialversicherungsbeiträge

¹ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/2603.pdf

https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/58828.pdf

und Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Jahr 2019 sowie auf den Höchstbeträgen für die anerkannten Mietzinsen, die voraussichtlich im Jahr 2021 in Kraft treten werden.

Vermögensschwelle

Anspruch auf eine Überbrückungsleistung haben nur Personen, die gar kein oder nur wenig Vermögen besitzen. Massgebend ist das Reinvermögen, also die vorhandenen Vermögenswerte abzüglich allfälliger Schulden. Die Höhe des zulässigen Vermögens, die sogenannte Vermögensschwelle, ist abgestuft und beträgt (Art. 9a Abs. 1 ELG, Änderung vom 22.3.2019):

- 100 000 Franken für alleinstehende Personen;
- 200 000 Franken bei Ehepaaren;
- 50 000 Franken für jedes Kind, das noch minderjährig oder in Ausbildung und weniger als 25 Jahre alt ist.

Der Wert von selbstbewohntem Wohneigentum wird bei der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt (Art. 9a Abs. 2 ELG, Änderung vom 22.3.2019). Werte, auf die ohne Rechtspflicht verzichtet worden ist, also beispielsweise durch Schenkung, werden jedoch als Vermögen behandelt, wie wenn es noch da wäre. Als ein solcher Vermögensverzicht gilt auch, wenn jemand pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken pro Jahr (Art. 11a Abs. 2 - 4 ELG, Änderung vom 22.3.2019).

Einnahmen

Anrechenbare Einnahmen sind insbesondere Erwerbseinkommen, Vermögenserträge, Renten und ein Teil des vorhandenen Vermögens.

- Bei Erwerbseinkommen gilt ein Freibetrag von 1000 Franken für Alleinstehende und 1500 Franken für Ehepaare und Personen mit Kindern, die minderjährig oder noch in Ausbildung sind. Was diesen Freibeitrag übersteigt, wird zu zwei Dritteln als Einkommen angerechnet. Das Erwerbseinkommen von Ehegatten, die selber keinen Anspruch auf ÜL haben, wird zu vier Fünfteln als Einkommen angerechnet (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Entwurf ÜLG).
- Als Vermögensertrag gilt auch der Mietwert der selbstbewohnen Liegenschaft oder der Wert einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts (Art. 8 Abs. 1 Bst. b Entwurf ÜLG).
- Vom Reinvermögen wird ein Fünfzehntel als Einkommen angerechnet. Es gelten Freibeträge von 30 000 Franken für Alleinstehende, 50 000 Franken für Ehepaare,
 15 000 Franken für minderjährige Kinder und Kinder unter 25 in Ausbildung und
 112 500 für Liegenschaftsvermögen (Art. 8 Abs. 1 Bst. c Entwurf ÜLG).

Ausgaben

Anerkannte Ausgaben sind insbesondere eine Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf, die Wohnkosten oder Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten, Berufskosten, Beiträge an AHV, IV, EO, Arbeitslosenversicherung und berufliche Vorsorge, bezahlte Alimente und ein Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

- Der Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf beträgt bei alleinstehenden Personen 24 310 Franken und bei Ehepaaren 36 470 Franken. Bei Kindern, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben beträgt er 7080 Franken; dabei gilt für das erste Kind der volle Betrag, für jedes weitere Kind reduziert er sich um einen Sechstel des vorangehenden Betrags, und der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder. Bei minderjährigen Kindern über 11 und bei Kindern unter 25 Jahren, die noch in Ausbildung sind, liegt der allgemeine Lebensbedarf bei 10 170 Franken für die ersten beiden, 6780 Franken für die nächsten beiden und 3390 Franken für jedes weitere Kind (Art. 7 Abs. 1 Bst. a. Entwurf ÜLG).
- Anerkannte Wohnkosten sind der Mietzins plus die Nebenkosten, respektive der Mietwert. Der Betrag ist nach oben begrenzt und gesamtschweizerisch nach drei Mietzinsregionen abgestuft. Der Höchstbetrag beträgt für Alleinstehende 16 440 in der Region 1, 15 900 Franken in der Region 2 und 14 520 Franken in der Region 3. Für eine zweite Person im gleichen Haushalt steigt der Höchstbetrag um 3000 Franken, für

weitere Personen je nach Region um 1560 bis 2160 Franken. Ist eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig, werden 6000 Franken mehr anerkannt (Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c Entwurf ÜLG). Das Eidgenössische Departement des Innern bestimmt in der «Verordnung über die Zuteilung der Gemeinden für die Höchstbeträge des anerkannten Mietzinses in den Ergänzungsleistungen», welche Gemeinden welcher der drei Mietzinsregionen zugehören³.

- Bei selbstbewohntem Wohneigentum gehören auch die Hypothekarzinsen und die Unterhaltskosten zu den anerkannten Ausgaben, höchstens aber bis zum Betrag des Mietwerts.
- Erwerbstätige bezahlen Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV. Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 6,225 %. Personen, die nicht erwerbstätig sind, bezahlen an die AHV, die IV und die EO den Mindestbeitrag von 482 Franken⁴.
- In der beruflichen Vorsorge liegt die Altersgutschrift für Personen über 55 Jahren bei 18 Prozent des koordinierten Lohnes. Die Risikoprämie und der Verwaltungskostenbeitrag betragen zusammen annahmeweise 3,5 Prozent. Der Arbeitgeber bezahlt (mindestens) die Hälfte. Die Beiträge an die berufliche Vorsorge werden darum mit 10,75 Prozent berechnet. Der koordinierte Lohn ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen minus dem Koordinationsabzug von 24 885 Franken.
- Mit der EL-Reform⁵ erhalten Personen, die nach dem 58. Altersjahr die Stelle verlieren, das Recht, ihre berufliche Vorsorge vollständig oder teilweise weiterzuführen. Die Beiträge dafür werden bei der Berechnung der ÜL als Ausgaben anerkannt (Art. 7 Abs. 1 Bst. g Entwurf ÜLG). Bei der vollständigen Weiterversicherung wird der Sparprozess weitergeführt, bei der teilweisen werden lediglich die Risiken Invalidität und Tod weiterversichert. Die versicherte Person übernimmt dabei jeweils auch den Beitrag des Arbeitgebers. Es wird darum mit Pensionskassenbeiträgen von 21,5 (vollständige Weiterführung) respektive 3,5 Prozent (teilweise Weiterführung) gerechnet.
- Für die Krankenkassenprämien wird ein jährlicher Pauschalbetrag als Ausgabe angerechnet. Er entspricht der Höhe der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, einschliesslich Unfalldeckung, höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie (Art. 7 Abs. 1 Bst. h Entwurf ÜLG). Das Eidgenössische Departement des Innern bestimmt in einer Verordnung, welche Gemeinden welcher Prämienregion zugehört⁶. Die Höhe der kantonalen und regionalen Durchschnittsprämien wird ebenfalls vom Eidgenössische Departement des Innern in einer Verordnung festgelegt⁷.

³ https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3060/ELV_EL-Reform_d.pdf

⁴ https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/beitraege.html

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/2603.pdf

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20152039/index.html

Alleinstehende Person. Ausgesteuert. Keine Beschäftigung

- Wohnort: Bern
- Lohn vor Arbeitslosigkeit: 74 300.--.
- Freiwillige Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge gegen die Risiken Invalidität und Tod, ohne Sparbeiträge
- Mietzins: 1 150.-- pro Monat / 13 800.-- pro Jahr
- Vermögen: 25 000.--

Einkommen	0
Als Einnahme angerechnetes Vermögen	0
Total anrechenbare Einnahmen	0
Allgemeiner Lebensbedarf	24'310
Mietzins	13'800
Durchschnittsprämie obligatorische Krankenpflegeversicherung	6'492
Beiträge AHV, IV, EO (Mindestbeitrag)	482
Beitrag berufliche Vorsorge (Freiwillige Weiterversicherung)	1'730
Total anerkannte Ausgaben	46'814
Ausgabenüberschuss	- 46'814
Überbrückungsleistung pro Jahr	46'814
Überbrückungsleistung pro Monat	3'901

- Das Vermögen liegt unter dem Freibetrag von 30 000 Franken und unter der Vermögensschwelle von 100 000 Franken.
- Bern liegt in der Mietzinsregion 1. Das Mietzinsmaximum in der Region 1 beträgt 16 440 Franken pro Jahr.
- Bern liegt in der Prämienregion 1 des Kantons Bern. Die Durchschnittsprämie in dieser Region beträgt 6492 Franken pro Jahr.
- Der koordinierte Lohn in der beruflichen Vorsorge betrug vor der Arbeitslosigkeit 49 415 Franken.

Alleinstehende Person. Ausgesteuert. Weiterbeschäftigung mit nicht existenzsicherndem Einkommen.

- Wohnort: Bern
- Lohn nach Aussteuerung: 40 000.-- pro Jahr
- Mietzins: 1 500.-- pro Monat / 18 000.-- pro Jahr
- Vermögen: 95 000.--

Bruttoerwerbseinkommen - Beiträge AHV, IV, EO, ALV - Beitrag berufliche Vorsorge - Gewinnungskosten (3'200 Verpflegung + 2'000 übrige Berufskosten) - Freibetrag Einkommen netto davon 2/3 anrechenbar	40'000 - 2'490 - 1'625 - 5'200 - 1'000 29'685	19'790
Vorhandenes Vermögen - Freibetrag für Alleinstehende In Betracht fallendes Vermögen davon 1/15 anrechenbar	95'000 - 30'000 65'000	4'333
Total anrechenbare Einnahmen		24'123
Allgemeiner Lebensbedarf		24'310
Mietzins: Effektiv Maximal anrechenbar	18'000	16'440
Durchschnittsprämie obligatorische Krankenpflegeversicherung		6'492
Total anerkannte Ausgaben		47'242
Ausgabenüberschuss		- 23'119
Überbrückungsleistung pro Jahr		23'119
Überbrückungsleistung pro Monat		1'927

- Der koordinierte Lohn in der beruflichen Vorsorge beträgt 15 115 Franken.
- Das Vermögen liegt über dem Freibetrag von 30 000 Franken, aber unter der Vermögensschwelle von 100 000 Franken.
- Bern liegt in der Mietzinsregion 1. Das Mietzinsmaximum in der Region 1 beträgt 16 440 Franken pro Jahr.
- Bern liegt in der Prämienregion 1 des Kantons Bern. Die Durchschnittsprämie in dieser Region beträgt 6492 Franken pro Jahr.

Ehepaar. Mann ausgesteuert. Frau erwerbstätig.

- Wohnort: Thun (Kanton BE)
- Lohn des Mannes vor Arbeitslosigkeit: 64 885.--
- Freiwillige Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge gegen die Risiken Invalidität und Tod, ohne Sparbeiträge
- Lohn der Frau: 55 000.--
- Mietzins: 1 600.-- pro Monat / 19 200.-- pro Jahr
- Vermögen: 60 000.--

Bruttoerwerbseinkommen der Frau - Beiträge AHV, IV, EO, ALV - Beitrag berufliche Vorsorge - Gewinnungskosten (3'200 Verpflegung + 2'000 übrige Berufskosten) Nettoerwerbseinkommen davon 80% anrechenbar	55'000 - 3'424 - 3'237 - 5'200 43'139	34'511
Vorhandenes Vermögen - Freibetrag In Betracht fallendes Vermögen davon 1/15 anrechenbar	60'000 - 50'000 10'000	667
Total anrechenbare Einnahmen		35'178
Allgemeiner Lebensbedarf		36'470
Mietzins: Effektiv Maximal anrechenbar	19'200	18'900
Durchschnittsprämie obligatorische Krankenpflegeversicherung	2 * 5'808	11'616
Beitrag berufliche Vorsorge (Freiwillige Weiterversicherung)		1'400
Total anerkannte Ausgaben		68'386
Ausgabenüberschuss		- 33'208
Überbrückungsleistung pro Jahr		33'208
Überbrückungsleistung pro Monat		2'767

- Der koordinierte Lohn der Frau in der beruflichen Vorsorge beträgt 30 115 Franken.
- Der koordinierte Lohn des Mannes in der beruflichen Vorsorge betrug vor der Arbeitslosigkeit 40 000 Franken.
- Das Vermögen liegt über dem Freibetrag von 50 000 Franken, aber unter der Vermögensschwelle von 200 000 Franken.
- Thun liegt in der Mietzinsregion 2. Das Mietzinsmaximum in der Region 2 beträgt für einen Zweipersonenhaushalt 18 900 Franken pro Jahr.
- Thun liegt in der Prämienregion 2 des Kantons Bern. Die Durchschnittsprämie in dieser Region beträgt 5808 Franken pro Jahr.

Ehepaar mit selbstbewohnter Liegenschaft. Mann ausgesteuert. Frau erwerbstätig

- Wohnort: Bern
- Lohn des Mannes vor Arbeitslosigkeit: 84 885.--
- Freiwillige Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge
- Lohn der Frau: 55 000.--
- Vermögen: 60 000.--

Bruttoerwerbseinkommen der Frau - Beiträge AHV, IV, EO, ALV - Beitrag berufliche Vorsorge - Gewinnungskosten (3'200 Verpflegung + 2'000 übrige Berufskosten) Nettoerwerbseinkommen davon 80% anrechenbar	55'000 - 3'424 - 3'237 - 5'200 43'139	34'511
Liegenschaft. Amtlicher Wert - Freibetrag - Hypothek Reinvermögen (ohne Liegenschaft) - Freibetrag In Betracht fallendes Vermögen davon 1/15 anrechenbar	350'000 - 112'500 - 200'000 60'000 - 50'000 47'500	3'167
Mietertrag: Eigenmietwert		20'833
Total anrechenbare Einnahmen		58'511
Allgemeiner Lebensbedarf		36'470
Mietzins: Mietwert 100 % Maximal anrechenbar	20'833	19'440
Gebäudeunterhalt und Hypothekarzinsen	2 500 + 2 000	4'500
Durchschnittsprämie obligatorische Krankenpflegeversicherung	2 * 6'492	12'984
Beitrag berufliche Vorsorge (Freiwillige Weiterversicherung)		12'900
Total anerkannte Ausgaben		86'294
Ausgabenüberschuss		- 27'783
Überbrückungsleistung pro Jahr		27'783
Überbrückungsleistung pro Monat		2'315

- Der koordinierte Lohn der Frau in der beruflichen Vorsorge beträgt 30 115 Franken.
- Der koordinierte Lohn des Mannes in der beruflichen Vorsorge betrug vor der Arbeitslosigkeit 60 000 Franken.
- Das Vermögen liegt über dem Freibetrag von 50 000 Franken, aber unter der Vermögensschwelle von 200 000 Franken.
- Bern liegt in der Mietzinsregion 1. Das Mietzinsmaximum in der Region 1 beträgt für einen Zweipersonenhaushalt 19 440 Franken pro Jahr.
- Bern liegt in der Prämienregion 1 des Kantons Bern. Die Durchschnittsprämie in dieser Region beträgt 6492 Franken pro Person und Jahr.

Ehepaar mit Kind in Ausbildung (älter als 11 J.). Mann ausgesteuert. Frau erwerbstätig.

- Wohnort: Basel
- Lohn des Mannes vor Arbeitslosigkeit: 84 885.--
- Freiwillige Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge gegen die Risiken Invalidität und Tod, ohne Sparbeiträge
- Lohn der Frau: 55 000.--
- Mietzins: 1 900.-- pro Monat / 22 800.-- pro Jahr
- Vermögen: 80 000.--

Bruttoerwerbseinkommen der Frau - Beiträge AHV, IV, EO, ALV - Beitrag berufliche Vorsorge - Gewinnungskosten (3'200 Verpflegung + 2'000 übrige Berufskosten) Nettoerwerbseinkommen davon 80% anrechenbar	55'000 - 3'424 - 3'237 - 5'200 43'139	34'511
Vorhandenes Vermögen - Freibetrag Ehepaar - Freibetrag Kind In Betracht fallendes Vermögen davon 1/15 anrechenbar	80'000 - 50'000 - 15'000 15'000	1'000
Total anrechenbare Einnahmen		35'511
Allgemeiner Lebensbedarf Ehepaar Allgemeiner Lebensbedarf Kind Total Lebensbedarf	36'470 10'170	46'640
Mietzins: Effektiv Maximal anrechenbar	22'800	21'600
Durchschnittsprämie oblig. Krankenpflegeversicherung Eltern Durchschnittsprämie oblig. Krankenpflegeversicherung Kind	14'448 5'724	20'172
Beitrag berufliche Vorsorge (Freiwillige Weiterversicherung)		2'100
Total anerkannte Ausgaben		90'512
Ausgabenüberschuss		- 55'001
Überbrückungsleistung pro Jahr		55'001
Überbrückungsleistung pro Monat		4'583

Erläuterungen:

- Der koordinierte Lohn der Frau in der beruflichen Vorsorge beträgt 30 115 Franken.
- Der koordinierte Lohn des Mannes in der beruflichen Vorsorge betrug vor der Arbeitslosigkeit 60 000 Franken.
- Das Vermögen liegt über dem Freibetrag von 65 000 Franken für Ehepaar und Kind, aber unter der Vermögensschwelle von 250 000 Franken für Ehepaar und Kind.
- Basel liegt in der Mietzinsregion 1. Das Mietzinsmaximum in der Region 1 beträgt für einen Dreipersonenhaushalt 21 600 Franken pro Jahr.
- Der Kanton Basel-Stadt kennt nur eine Prämienregion. Die Durchschnittsprämie in dieser Region beträgt für Erwachsene 7 228 Franken und für junge Erwachsene 5 724 Franken pro Jahr.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Fiche d'information: Calcul des prestations transitoires : exemples Scheda informativa : Esempi di calcolo per le prestazioni transitorie

Ergänzende Dokumente des BSV

www.bsv.admin.ch > Sozialpolitische Themen > Soziale Absicherung & Integration > Überbrückungsleistungen

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Kommunikation +41 58 462 77 11 kommunikation@bsv.admin.ch